

Gebühren auf dem Gebiet des Stiftungsrechts

Nach der Verordnung zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. Nr. 81 vom 21. Dezember 2021) gelten nach Nr. 2 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 ab dem 1. Januar 2022 folgende Gebühren auf dem Gebiet des Stiftungsrechts:

- 2.1. Anerkennung öffentlicher Stiftungen gebührenfrei
 (§ 80 Absatz 2 BGB, § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 521, 2007 S. 202))
- 2.2. Anerkennung einer privaten Stiftung (§ 80 Absatz 2 BGB, § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes)

bei einem Gründungsvermögen:

bis zu 50.000 Euro	Euro 1.377
bis zu 100.000 Euro	Euro 1.488
bis zu 150.000 Euro	Euro 1.617
bis zu 200.000 Euro	Euro 1.737
bis zu 250.000 Euro	Euro 1.835
bis zu 300.000 Euro	Euro 1.967
bis zu 350.000 Euro	Euro 2.076
bis zu 400.000 Euro	Euro 2.185
bis zu 450.000 Euro	Euro 2.427
bis zu 500.000 Euro	Euro 2.655
bis zu 1.000.000 Euro	Euro 3.344
über 1.000.000 Euro	Euro 4.042

Bei besonders aufwendigen Anerkennungsverfahren, deren Bearbeitung das übliche Maß deutlich übersteigt, kann ein Zuschlag von 58 Euro bis 2.250 Euro erhoben werden.

- 2.3. Prüfung der Jahresrechnung einer privaten Stiftung Euro 110 bis 1.130
 (§ 5 Absatz 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 521, 2007 S. 202) in der jeweils geltenden Fassung)
- 2.4. Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer privaten Stiftung oder sonstige Mitwirkung bei Angelegenheiten einer privaten Stiftung aufgrund einer Satzungsregelung Euro 58 bis 1.160

- | | | |
|-------|--|--------------------|
| 2.5. | Satzungsänderungen von Amts wegen
(§ 87 BGB, § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) | Euro 58 bis 580 |
| 2.6. | Genehmigung zur Änderung einer Satzung
(§ 7 Absatz 3 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) | Euro 58 bis 1.160 |
| | Bei besonders aufwendigen Genehmigungsverfahren, deren Bearbeitung das übliche Maß deutlich übersteigt, kann ein Zuschlag von 58 Euro bis 1.130 Euro erhoben werden. | |
| 2.7. | Legitimation des Vorstandes einer Stiftung
(§ 5 Absatz 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) | Euro 30 bis 330 |
| 2.8. | Aufsichtsrechtliche Maßnahmen
mit Ausnahme von Erinnerungs- und Mahnschreiben
(§ 6 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) | Euro 115 bis 2.840 |
| 2.9. | Genehmigung zur Zulegung oder Zusammenlegung
von Stiftungen, Aufhebung einer Stiftung
oder Genehmigung zur Auflösung einer Stiftung
(§ 87 BGB, § 7 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes) | Euro 115 bis 580 |
| 2.10. | Die Gebühren nach den Nummern 2.2, 2.6, 2.7 und 2.9 werden auch im Falle der Ablehnung entsprechender Anträge erhoben. Nummer 2.11 bleibt unberührt. | |
| 2.11. | Von der Erhebung einer Gebühr nach den Nummern 2.3 und 2.5 bis 2.9 kann abgesehen oder die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn dies zur Abwendung einer Härte für die Stiftung geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. | |
| 2.12. | Gebühren nach den Nummern 2.3 und 2.4 können ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine Stiftung zwar als private Stiftung gilt, sie aber dennoch ganz überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. | |
| 3. | Sonstige Amtshandlungen einschließlich Auskünften und Beratungsleistungen gegenüber Stiftungen oder Stiftungsgremien sind gebührenfrei. Dies gilt nicht für Amtshandlungen entsprechend der Nummern 1 bis 5, 7 und 8 der Anlage zum Gebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung. | |